



Landkreis Börde

Der Landrat

**Amt – Amt für Planung und Umwelt
Sachgebiet - Wasserwirtschaft**

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
23.06.2026

Mein Zeichen / Nachricht vom:
III.70.20.02
13*15355057*15*ev

Datum:
15.07.2026

Sachbearbeiter/in:
Frau Reimherr

Haus / Raum:
002 / 317

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4334
+49 3904 7240-56100

E-Mail:
wasserwirtschaft@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9 – 10
39387 Oschersleben (Bode)

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur**

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Euroglas AG
Osterweddingen
Euroglasstraße 101

39171 Sülzetal

8. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 17.09.2014 (Az: 13*15355057*15*ev) i.V.m. der 1. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 25.01.2016, der 2. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 09.10.2017, der 3. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 10.07.2018, der 4. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 19.12.2019, der 5. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 06.05.2021, der 6. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 22.10.2021 und der 7. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 03.06.2025

Der Landkreis Börde ändert die Indirekteinleitergenehmigung vom 17.09.2014 (Az: 13*15355057*15*ev) i.V.m. der 1. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 25.01.2016, der 2. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 09.10.2017, der 3. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 10.07.2018, der 4. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 19.12.2019, der 5. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 06.05.2021, der 6. Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 22.10.2021 und der 7. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 03.06.2025 für die

Euroglas AG

wie folgt:

1. Unter II. Inhaltsbestimmungen Punkt 2 Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen und weitere Anforderungen) wird die Ziffer 2.5. wie folgt ergänzt:
- 2.5. Im Ablauf des **Teilstromes 5b** (Probenahmestelle 4, Messstellennummer 73 003 3 0018) für das Abschlammwasser Kühltürme VSG sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte (gemäß Anhang 31 Teil D Nr. 2) einzuhalten:

8. Änderung Indirekteinleitergenehmigung
 Az: 13*15355057*15*ev
 15.07.2026

2

Parameter	Überwachungswert
Zink	4 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l

Die Parameter sind von der Stichprobe zu bestimmen.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV).

Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bezüglich des Parameters Zink könnte auf Antrag entfallen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der Parameter nicht in relevanter Größenordnung (als Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln) im Abwasser enthalten ist.

Weiterhin gelten für das Abwasser die allgemeinen Anforderungen des Anhang 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.

U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B.

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

2. Die anderen Haupt-, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise der Genehmigung zur Indirekteinleitung vom 17.09.2014 (Az: 13*15355057*15*ev) i.V.m. den Änderungen bleiben vollinhaltlich bestehen (sofern noch zutreffend).

3. Kostenentscheidung

Für die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung werden Verwaltungskosten erhoben. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

4. Begründung

I

Mit Schreiben vom 23.06.2026 stellte die Euroglas AG den Antrag auf Änderung der Indirekteinleitergenehmigung vom 17.09.2014 bezogen auf die Probenahmestelle 5b – Abschlammwasser Kühlturm VSG (Messtellenummer: 73 003 3 0018).

Im Zuge der Optimierung des Wasserbehandlungskonzeptes der Euroglas AG mit dem Ziel, den Einsatz von Bioziden zu reduzieren, wurde der Kühlturm VSG technisch so umgerüstet, dass auf den Einsatz biozider Produkte verzichtet werden kann.

8. Änderung Indirekteinleitergenehmigung
Az: 13*15355057*15*ev
15.07.2026

3

Nach den positiven Erfahrungen mit dem Einsatz der Produkte Synbiorex 1020 und CorProtect 4056 im Kühlturm Float wurde das Verfahren am 07.04.2026 auch im Kühlturm VSG eingeführt. Die Umstellung wurde im laufenden Betrieb über einen Zeitraum von 3 Monaten begleitet und bewertet.

Die Ergebnisse der Erprobungsphase zeigen, dass die erforderliche Wasserqualität sowie die Betriebssicherheit des Kühlturms auch ohne den Einsatz von Bioziden gewährleistet werden können.

Das Verfahren hat sich im praktischen Betrieb bewährt und soll daher dauerhaft eingesetzt werden.

Mit dem Antrag auf Änderung wurden der unteren Wasserbehörde die Analysenergebnisse (Anforderungen an die Wasserqualität) aus der Erprobungsphase vorgelegt.

II

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung bedarf die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der wasserbehördlichen Genehmigung, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus dem § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung (vom 21.03.2012).

III

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in Verbindung mit § 1 / § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (All GO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2012 S. 366), in den zuletzt geltenden Fassungen.

Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen gesondert zu.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Reimherr
Sachbearbeiterin
untere Wasserbehörde

8. Änderung Indirekteinleitergenehmigung
 Az: 13*15355057*15*ev
 15.07.2026

4

Anlage

Kostenfestsetzungsbescheid

Verteiler

Adressat

Landesverwaltungsamt, Ref. 405, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)
 Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode)
 z.d.A.

Fundstellenverzeichnis:

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154.), in der zuletzt geltenden Fassung
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2112 S. 366), in der zuletzt geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung
AbwV	Abwasserverordnung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4047, 4550) in der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl. I S 1108), in der zuletzt geltenden Fassung
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung vom 07.03.2007 (GVBl. LSA S.47), in der zuletzt geltenden Fassung
SÜVO	Selbstüberwachungsverordnung vom 05.08.2021 (GVBl. LSA Nr. 32/2021 S. 457), in der zuletzt geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698), in der zuletzt geltenden Fassung

Anlage 1 – zur Indirekteinleitergenehmigung vom 17.09.2014
Az: 13*15355057*15*ev

Selbstüberwachung

Anlage 2 der SÜVO
für Anhänge 31 und 41 der AbwV

Abwasseranfall < 10 m³/d und > 10 m³/d bis 100 m³/d

Kontrollparameter	Häufigkeiten	
	< 10 m³/d	> 10 m³/d bis 100 m³/d
Allgemeine Parameter		
Abwasserdurchfluss Indirekteinleiter	w	t
Abwassertemperatur	w	t
pH-Wert	w	t
Leitfähigkeit		m
abfiltrierbare Stoffe		w
weitere Parameter (sofern zutreffend)		
AOX	2 x a	6 x a
Chlor	m	w
Zink	4 x a	m
Funktionskontrolle		
Funktion wesentlicher und mess- technischer Einrichtungen	t	t

Erläuterungen:

a = jährlich

t = täglich

m = monatlich

w = wöchentlich